

Auch nicht stabilisierte Harnstoffdünger möglichst innerhalb 4 Stunden einarbeiten! – Klarstellung bei Anwendung im Bestand

Am 25.10.2022 wurde die Ammoniak-Reduktions-Verordnung beschlossen, die ab 1.1.2023 in Kraft ist. Diese regelt u.a. die Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldüngern, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ammoniakausgasung besteht. Grundsätzlich ist es auch im Interesse der Landwirtschaft, dass möglichst viel des ausgebrachten Ammoniaks auch für die Düngung der Pflanzen verwendet werden kann.

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen dargestellt. Erklärende Anmerkungen, die nicht im Gesetztext stehen, sind *kursiv* gedruckt.

Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung

§ 3. (1) Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

(2) Die Einarbeitungsfrist gemäß Abs. 1 darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt für landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung.

Harnstoffdünger

§ 4. Harnstoff als Düngemittel für Böden darf nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist (*Anm: stabilisierter Harnstoff*) oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung, eingearbeitet wird. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Nun wurde in einer technischen Verordnung klargestellt: Bis 30. Juni 2023 ist eine Düngung mit nicht stabilisiertem Harnstoff in den Pflanzenbestand noch möglich (Übergangslösung).

Danach ist die Anwendung von Harnstoff als Bodendünger a) nur mit Einarbeitung oder b) mit Ureasehemmer möglich.

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte der Bgld. Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

DI Willi Peszt
Abt. Pflanzenbau
Dipl. Soz.Päd., zert. Mediator